

INHALT

Nr.		Seite
45. 22. V. 85 IVa ZR 153/83	Zur Abänderbarkeit früherer Bewilligung von Leistungen bei der Zusatzversorgung.	344
46. 22. V. 85 IVa ZR 190/83	Der Versicherungsmakler ist für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsnehmers dessen Sachwalter; deshalb trifft ihn die Beweislast dafür, daß der Schaden auch bei vertragsgerechter Erfüllung seiner Aufklärungs- und Beratungspflichten eingetreten wäre.	356
47. 22. V. 85 AnwZ (B) 42/84	Das Verbot, Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Zulassung bei einem Gericht aus anderen als den in der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründen abzulehnen, bezieht sich auf Entscheidungen, mit denen sachlich über das Zulassungsbegehren befunden wird. Es hindert die Landesjustizverwaltung nicht, in besonderen Fällen einen Zulassungsantrag aus verfahrensmäßigen Gründen als unzulässig zurückzuweisen. ..	364
48. 23. V. 85 III ZR 39/84	Es besteht keine Entschädigungspflicht des Staates, wenn die Inbetriebnahme einer dem überörtlichen Verkehr dienenden Flußbrücke dazu führt, daß ein 3 km entfernter Fährbetrieb zum Erliegen kommt.	373
49. 23. V. 85 IX ZR 102/84	<p>1. Der sogenannte »sekundäre« Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt kann nur durch eine neue schuldhafte Pflichtverletzung entstehen. Die den Regreßfall auslösende Pflichtwidrigkeit kann daher nicht gleichzeitig die Nichterfüllung einer Pflicht zur Aufdeckung des Primäranspruchs darstellen.</p> <p>2. Der Sekundäranspruch verjährt gemäß § 51 1. Alt. BRAO drei Jahre nach der Verjährung des Primäranspruchs, wenn in diesem Zeitpunkt das Mandat noch fortbesteht.</p> <p>3. Ein Anspruch wegen Unterbleibens eines Hinweises auf den Sekundäranspruch und dessen Verjährung besteht nicht.</p>	380

Bücher

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

94. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN